



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

29. Änderung Flächennutzungsplan (Windkraft Algermissen-Süd), öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in der Sitzung am 15.06.2026 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft Algermissen-West) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich aufgeteilt in zwei Geltungsbereiche im Südwesten des Gemeindegebietes und ist in der nachstehenden Karte durch Umgrenzung gekennzeichnet.



In der Zeit vom

06. Juli 2026 bis 06. August 2026 (einschließlich)

wird die öffentliche Auslegung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. In dieser Zeit können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Algermissen (www.algermissen.de) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de mit dem Suchbegriff „Algermissen“ zu erreichen.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, 31191 Algermissen während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	8.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einzusehen.

Während dieser Zeit werden die Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausliegen. Dazu werden Ziel und Zweck der Planung dargelegt und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungsabsicht gegeben.

Die Gemeinde Algermissen plant einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet zu fördern. Hierfür sollen in insgesamt drei Änderungsverfahren Sondergebiete für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt werden.

Gem. § 249 c BauGB sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 2 WindBG als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Diese Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist hingegen ausgeschlossen, sofern das Gebiet in einem der in § 249 c Abs. 2 BauGB genannten Gebiete liegt. Die Gemeinde hat aufgrund des in der Gemeinde bekannten Feldhamstervorkommens entschieden, keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorzunehmen, da Feldhamster eine im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Art darstellt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht des Büros für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung LUP Kohl GmbH & Co. KG, Göttingen

Es können Bedenken und Anregungen zu dem Planungsvorhaben mitgeteilt werden. Die Bedenken und Anregungen können elektronisch per E-Mail (bauamt@algermissen.de), schriftlich an die Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen oder an gleicher Stelle zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB weise ich darauf hin, das eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG).

Algermissen, 26.06.2026



Schmidt
Bürgermeister

ausgehängt am: 26.06.2026
abgenommen am: 06.08.2026